

**2. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Ortsgemeinde Obersülzen  
über die Erhebung von Hundesteuer vom 10.12.2014  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2020  
vom 22.12.2021**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Obersülzen hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Obersülzen über die Erhebung von Hundesteuer vom 10.11.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2020 beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 („Steuersatz“) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| für den 1. Hund         | 60,00 € |
| für den 2. Hund und     | 72,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 96,00 € |
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| für den 1. gefährlichen Hund         | 360,00 € |
| für den 2. gefährlichen Hund         | 480,00 € |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 € |

**Artikel II**

§ 6 („Gefährliche Hunde“) erhält in Abs. 3 folgende ergänzte Fassung:

- (3) Bei Hunden der Rassen bzw. des Typs
- Pit Bull Terrier
  - American Staffordshire Terrier und
  - Staffordshire Bullterrier
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder dieses Typs abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund **unwiderlegbar** vermutet.

### Artikel III

§ 8 („Steuerbefreiung“) wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen.  
Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

### Artikel IV

In § 12 („Ordnungswidrigkeiten“) Abs. 1 Nr. 5

werden die Worte „§ 10 Abs. 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

### Artikel V

Diese 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.  
Soweit Steueransprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Obersülzen, den 22.12.2021

  
Andreas Lehmann  
Ortsbürgermeister

